



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 31.03.2021

Kontaktnachverfolgung am Gesundheitsamt Passau II

Die Antworten auf die Anfrage zur Kontaktnachverfolgung am Gesundheitsamt Passau (Drs. 18/14921) waren teilweise unzureichend. Wenn nach der Ansicht der Staatsregierung gefragt war, wurde stattdessen die tatsächliche Vorgehensweise oder die Meinung des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu einem anderen Aspekt wiedergegeben, statt die Sicht der Staatsregierung auf ein konkretes Thema darzulegen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Innerhalb welchen Zeitraums muss aus Sicht der Staatsregierung die Kontaktnachverfolgung begonnen und abgeschlossen werden, um Infektionsketten wirkungsvoll unterbrechen zu können (die Antwort 3.1 in Drs. 18/14921 beantwortete in keinsten Weise diese Frage)? 2
2. Ist es nach Ansicht der Staatsregierung sinnvoll, Kontaktpersonen der Kategorie 1 erst nach zehn Tagen zu testen (bitte begründen; die Antwort 4.3 in Drs. 18/14921 beantwortete in keinsten Weise diese Frage)? 2
3. Ist die Antwort 5.1 in Drs. 18/14921 so zu verstehen, dass das Gesundheitsamt Passau bei durchschnittlich ca. 70 gleichzeitig in der Kontaktnachverfolgung tätigen Personen bis zu einer Inzidenz von ca. 200 eine Kontaktnachverfolgung innerhalb von 24 Stunden bewältigen kann (500 Fälle je Woche bei 245 000 Einwohnern)? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 23.04.2021

- 1. Innerhalb welchen Zeitraums muss aus Sicht der Staatsregierung die Kontaktnachverfolgung begonnen und abgeschlossen werden, um Infektionsketten wirkungsvoll unterbrechen zu können (die Antwort 3.1 in Drs. 18/14921 beantwortete in keinsten Weise diese Frage)?**

Aus Sicht der Staatsregierung hat die Kontaktnachverfolgung unverzüglich zu erfolgen.

- 2. Ist es nach Ansicht der Staatsregierung sinnvoll, Kontaktpersonen der Kategorie 1 erst nach zehn Tagen zu testen (bitte begründen; die Antwort 4.3 in Drs. 18/14921 beantwortete in keinsten Weise diese Frage)?**

Die Staatsregierung orientiert sich grundsätzlich an den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zum Kontaktpersonenmanagement. Vor dem Hintergrund des erhöhten Übertragungspotenzials der inzwischen in Deutschland vorherrschenden SARS-CoV-2-Variante B.1.1.7 verglichen mit den zuvor vorherrschenden Varianten wurden diese zuletzt am 13.04.2021 angepasst. Die Staatsregierung begrüßt diese fachlich sinnvolle Änderung, nach der eine Testung enger Kontaktpersonen mittels PCR möglichst an Tag 1 der Quarantäne durchzuführen ist. Die Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) vom 14.04.2021 berücksichtigt die geänderten RKI-Empfehlungen im Kontaktpersonenmanagement und sieht eine frühestens 14 Tage nach dem letzten engen Kontakt durchgeführte Testung vor Quarantäneende vor. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat zusätzlich zu den Testungen an Tag 1 und 14 Testungen an Tag 5 bis 7 und 9 bis 11 empfohlen, um Infektionen während der Quarantäne so rasch wie möglich festzustellen.

- 3. Ist die Antwort 5.1 in Drs. 18/14921 so zu verstehen, dass das Gesundheitsamt Passau bei durchschnittlich ca. 70 gleichzeitig in der Kontaktnachverfolgung tätigen Personen bis zu einer Inzidenz von ca. 200 eine Kontaktnachverfolgung innerhalb von 24 Stunden bewältigen kann (500 Fälle je Woche bei 245000 Einwohnern)?**

Mit Stand 08.03.2021 befanden sich im Bereich des Gesundheitsamts Passau 783 Kontaktpersonen in Quarantäne bei einer 7-Tage-Inzidenz von ca. 126 pro 100000 Einwohner. Laut Gesundheitsamt war die Personalbesetzung in der Kontaktpersonennachverfolgung mit 50 Mitarbeitern ausreichend, um das Containment und Contact Tracing zu gewährleisten.